

Satzung der Stadt Augsburg über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder

## **- Stellplatzsatzung - (StPIS)**

---

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 25.11.2010, geändert am 17.03.2016 die Satzung der Stadt Augsburg über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung – StPIS), als Satzung beschlossen. Anlage 1 „Tabelle zur Berechnung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder“ und Anlage 2 „Zoneneinteilung“ wurden als Bestandteile der Satzung ebenfalls beschlossen.

Die Satzung mit Anlagen wird durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt und zusätzlich im Internet auf der Internetseite der Stadt Augsburg veröffentlicht (Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz –BayVwVfG).

## Abkürzungen

GO	Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
StPIS	Stellplatzsatzung
BayBO	Bayerische Bauordnung
GaStellV	Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze

## Satzung

Die Stadt Augsburg erlässt auf Grund Art. 23 GO des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) und des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I) zuletzt geändert durch § 3 G zur Änderung des BaukammernG, des G über das öffentliche Versorgungswesen und der Bayerischen Bauordnung vom 24.07.2015 (GVBl. S 296) folgende Satzung:

### Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder
- § 4 Zahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder
- § 5 Größe der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und der Abstellplätze für Fahrräder
- § 6 Beschaffenheit der Abstellplätze für Fahrräder
- § 7 Erfüllung der Stellplatzpflicht für Kraftfahrzeuge durch Ablöse
- § 8 barrierefreie Stellplätze
- § 9 Besucherstellplätze
- § 10 Aussetzung der Stellplatzverpflichtung
- § 11 Abweichungen
- § 12 Inkrafttreten

### Anlagen:

- Anlage 1 Tabelle zur Berechnung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder
- Anlage 2 Zoneneinteilung

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Satzung gilt für die Ermittlung und den Nachweis der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach Art. 47 BayBO und die Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder im gesamten Stadtgebiet Augsburg. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang. Dies gilt nicht für Bebauungspläne in denen auf das MABI Nr. 6/1978 verwiesen wird.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Stellplätze für Kraftfahrzeuge im Sinne der Satzung sind Garagen, Carports und sonstige Stellplatzflächen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.
- (2) Abstellplätze für Fahrräder sind Fahrradkeller, Fahrradgaragen und sonstige Abstellflächen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.

## **§ 3 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder**

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, deren Nutzung einen Zu- und Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen und/oder Fahrrädern erwarten lässt, sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge und/oder Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen.
- (2) Die Stellplatzpflicht kann erfüllt werden durch
  - Herstellung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge bzw. Abstellplätze für Fahrräder auf dem Baugrundstück;
  - Herstellung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge bzw. Abstellplätze für Fahrräder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks;
  - Ablösemöglichkeit für Kraftfahrzeuge (siehe § 7 der Satzung). Der Abschluss eines Ablösevertrages steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Augsburg.
- (3) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen, die einen zusätzlichen Zu- und Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen und/oder Fahrrädern erwarten lassen, sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder in solcher Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen, dass die Stellplätze für Kraftfahrzeuge und die Abstellplätze für Fahrräder die durch die Änderung oder Nutzungsänderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und/oder Fahrräder aufnehmen können.
- (4) Die Stellplätze für die Kraftfahrzeuge und die Abstellplätze für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Die Abstellplätze für Fahrräder sind dabei in unmittelbarer Nähe beim Eingangsbereich der Anlage herzustellen.
- (5) Es kann gestattet werden die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks (im Regelfall bis 300 m Fußwegentfernung vom Eingangsbereich der Anlage auf dem

Baugrundstück) herzustellen. Bei Herstellung außerhalb des Baugrundstücks ist die Benutzung für diese Zwecke rechtlich zu sichern und eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für die Stadt Augsburg ins Grundbuch einzutragen.

#### **§ 4 Zahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder**

- (1) Die Zahl der notwendigen Stellplätze im Sinne des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayBO für Kraftfahrzeuge und für Abstellplätze für Fahrräder bemisst sich nach **Anlage 1**.
- (2) Für Nutzungen, die von **Anlage 1** nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der **Anlage 1** zu ermitteln.
- (3) Ergibt sich bei der Ermittlung ein Missverhältnis zu dem Zu- und Abfahrtsverkehr, der auf Grund besonderer, objektiv belegbarer Umstände für die jeweils beantragte Nutzung zu erwarten ist, ist die Zahl der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder dem zu erwartenden Zu- und Abfahrtsverkehr entsprechend anzupassen.
- (4) Die Ermittlung erfolgt gesondert für jede Nutzungseinheit. Dabei werden betrieblich erforderliche untergeordnete Nebennutzungen der Hauptnutzung zugeordnet und nicht gesondert in Ansatz gebracht.
- (5) Ergibt sich bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge bzw. Abstellplätze für Fahrräder ein Bruchteil, so ist dieser ab einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden. Es ist für jede Nutzungseinheit mindestens 1 Stellplatz nachzuweisen.
- (6) In der Kernzone und der Kernrandzone gemäß Anlage 2 müssen die erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge für Nichtwohnnutzungen (Anlage 1 Nr. 2-11) nur zu 80 % der rechnerisch ermittelten Stellplatzzahl nachgewiesen werden. Es ist mindestens 1 Stellplatz je Nutzungseinheit herzustellen.

#### **§ 5 Größe der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und der Abstellplätze für Fahrräder**

- (1) Die Fläche eines Stellplatzes für Kraftfahrzeuge bemisst sich nach der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV).
- (2) Die Fläche eines Abstellplatzes für Fahrräder soll mindestens 1,5 m<sup>2</sup> (2,00 x 0,75) aufweisen. Diese Fläche kann bei Aufstellung von Ordnungssystemen unterschritten werden, wenn eine benutzergerechte Handhabung der Fahrräder nachgewiesen wird.
- (3) Jeder Stellplatz für ein Kraftfahrzeug und Abstellplatz für Fahrräder muss direkt zugänglich sein.

#### **§ 6 Beschaffenheit der Abstellplätze für Fahrräder**

- (1) Der Aufstellort der Abstellplätze für Fahrräder muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus leicht und verkehrssicher erreichbar, sowie gut zugänglich sein.
- (2) Abstellplätze für Fahrräder sollen mehrheitlich über einen Wetterschutz verfügen.

### **§ 7 Erfüllung der Stellplatzpflicht für Kraftfahrzeuge durch Ablöse**

- (1) Soweit der Nachweis der herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks nicht erfolgt, kann die Verpflichtung nach Art. 47 Abs. 1 BayBO auf Antrag auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze in angemessener Höhe gegenüber der Stadt Augsburg (Ablösungsvertrag) übernommen werden.
- (2) Die Ablöse ist ausgeschlossen für Nutzungen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln. Nicht zulässig ist eine Ablösung für Kraftfahrzeuge bei Vergnügungsstätten.
- (3) Der Ablösebetrag für einen Stellplatz für Kraftfahrzeuge wird wie folgt festgelegt:
  - Kernzone                    13.500 Euro
  - Kernrandzone            10.000 Euro
  - Randzone                    6.500 Euro.Der Umgriff der Zonen ergibt sich aus Anlage 2.  
Liegt ein Grundstück in mehreren Zonen ist der Ablösebetrag nach der höheren Zone zu bewerten.
- (4) Soweit ein nachträglicher Dachausbau zur Schaffung von Wohnraum erfolgt, wird der Ablösebetrag auf 50 % der vorgenannten Beträge reduziert, um die Schaffung von neuem Wohnraum in Bestandsgebäuden zu erleichtern (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 Bay BO).

### **§ 8 Barrierefreie Stellplätze**

- (1) Für je 50 notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist für mobilitätseingeschränkte Personen ein zusätzlicher Stellplatz auf dem Grundstück mit den Anforderungen nach den jeweils technisch gültigen Bestimmungen nachzuweisen.
- (2) Diese Anforderung gilt nicht, wenn in Rechtsverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 BayBO (Sonderbauverordnungen) entsprechende Regelungen getroffen werden.

## **§ 9 Besucherstellplätze**

- (1) Besucherstellplätze für Kraftfahrzeuge müssen so beschaffen und gelegen sein, dass sie auch von den Besuchern der Anlage, für die sie hergestellt werden, in zumutbarer Weise und ohne Schwierigkeiten angenommen werden, d.h. sie sind frei anfahrbar anzulegen. Sie müssen deutlich gekennzeichnet werden.

## **§ 10 Aussetzung der Stellplatzverpflichtung**

- (1) Anstelle von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge entsprechend der Stellplatzsatzung werden auch stationsgebundene Carsharing-Stellplätze im Umfang von maximal 20 % der nach Stellplatzsatzung erforderlichen Stellplätze anerkannt.
- (2) Im Altbestand können anstelle bestehender Stellplätze stationsgebundene Carsharing-Stellplätze nach Abs. 1 angelegt werden, ohne dass dadurch eine Nachforderung für entfallene Stellplätze entsteht.

## **§ 11 Abweichungen**

Die Stadt Augsburg kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen zulassen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung und deren Anlagen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft. Die Stellplatzsatzung der Stadt Augsburg vom 15.12.2010 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Die Anlagen 1 und 2 können vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, II. Stock, Zimmer 240, Dienstag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

**Stadt Augsburg**  
Augsburg, 18.04.2016

**Dr. Kurt Gribl**  
Oberbürgermeister